



# **Katzenschutzverordnung der Stadt Rodgau**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Regelungszweck; Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kastrations- Kennzeichnungs- und Registrierpflicht
- § 4 Maßnahmen
- § 5 Kosten
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I, 859) zuletzt geändert durch Artikel 2 der 7. Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 30.09.2025 (GVBl. 2025, Nr. 63), in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I, S. 2752), hat der Magistrat der Stadt Rodgau am 24.11.2025 folgende Rechtsverordnung erlassen:

## **§ 1** **Regelungszweck; Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Die Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Rodgau.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
2. eine freilebende Katze eine solche, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. eine fortpflanzungsfähige Katze eine solche, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist,
4. eine Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
5. ein unkontrollierter freier Auslauf einer Katze, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die Haltungsperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um eine unbeaufsichtigte Bewegung zu verhindern.

## § 3

### **Kastrations- Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

(1) Eine Haltungsperson, die im Geltungsbereich dieser Verordnung eine fortpflanzungsfähige Katze hält, und ihr Zugang ins Freie gewährt, hat diese zuvor kastrieren und kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.

(2) Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm. Zusätzlich kann eine Kennzeichnung durch Tätowierung erfolgen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

(3) Die Registrierung erfolgt nach Wahl der Haltungsperson bei einem kostenfreien anerkannten Haustierregister.

Bei den Registerstellen sind mindestens das Geschlecht der Katze, Angaben zur Fortpflanzungsfähigkeit, die Daten des Mikrochips sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson zu erfassen. Darüber hinaus können insbesondere weitere Angaben zu Identifikationsmerkmalen der Katze wie zur Fellfarbe oder Fellzeichnung gemacht werden.

(4) Die Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung dürfen nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden. Gleichtes gilt, sofern bei einer Katze eine dauerhafte Narkoseunfähigkeit oder eine andere schwerwiegende tiermedizinische Kontraindikation für eine Kastration besteht, die tierärztlich nachgewiesen wurde. Eine Maßnahme nach § 4 Absatz 2 unterbleibt, wenn ein Sachverhalt nach Satz 1 oder Satz 2 dem Magistrat der Stadt Rodgau bekannt ist.

## § 4

### **Maßnahmen**

(1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, im Geltungsbereich dieser Verordnung angetroffen, so kann der Haltungsperson aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen oder registrieren zu lassen.

Der Nachweis muss innerhalb eines Monats beleghaft gegenüber dem Magistrat der Stadt Rodgau erfolgen.

(2) Ist eine fortpflanzungsfähige, angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter deswegen nicht innerhalb von 24 Stunden identifiziert werden, so kann der Magistrat der Stadt Rodgau die Kastration anordnen und auf Kosten der Halterin oder des Halters durchführen lassen.

Der Magistrat der Stadt Rodgau ist berechtigt, hierzu Dritte zu beauftragen.

(3) Ein/e von der Haltungsperson personenverschiedene Eigentümerin/personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

## **§ 5 Kosten**

Die Kosten zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 und für Maßnahmen, die aufgrund von § 4 angeordnet oder durchgeführt werden, trägt die Haltungsperson, im Übrigen die Eigentümerin oder der Eigentümer.

Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodgau, den 24.11.2025

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Max Breitenbach  
Bürgermeister